

finden sollte; wann dies geschehen wird, steht freilich noch nicht fest. Inzwischen wurde am 22. Februar (1913) im Hafen von New-York ein 50 Meter hohes Indianerdenkmal enthüllt, und zwar auf der höchsten Spitze von Staten Island, kann also von niemand übersehen werden. Es besteht in einer auf riesigem Unterbau ruhenden ungeheuren Indianergestalt, die mit den zwei Schwurfgingern der Rechten das indianische Friedenszeichen gibt. Bei der Enthüllungsfeier waren nicht weniger als 33 greise Stammeshäuptlinge in voller Gala anwesend; einige von ihnen, die früher zu den gefürchtetsten Weißenfeinden gehört und das Bleichgesicht schwer bekämpft hatten, hielten sogar sehr friedliche und versöhnliche Ansprachen. Der Erbhäuptling der Oyalla-Sioux schüttelte dem Präsidenten Taft »offiziell« die Hand. Das von einem Herrn Bodman Wanamaker gestiftete Monument trägt die Inschrift »Einer sterbenden Rasse«. Gegen diese Widmung erhebt das Bundes-Indianeramt zu Washington Einspruch, da das frühere rapide Aussterben aufgehört habe und an dessen Stelle seit der Jahrhundertwende sogar eine beträchtliche Zunahme getreten sei: 1890 243 000, 1900 270 000 und 1910 sogar schon 305 000 Köpfe in den Vereinigten Staaten. Das ist eine überraschende, bisher — auch den Kongreßbefürwortern — unbekannt gebliebene Tatsache, die sehr zum Nachdenken anregt, kann aber jedenfalls, wie gesagt, nur eine vorübergehende Erscheinung sein.

Die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre gegenwärtigen Leistungen.

Von

Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M.

Wenn auch heute, nachdem Staat und Kommunen die Führung übernommen haben, der konfessionellen Wohlfahrtspflege nicht mehr die Bedeutung zukommt, wie in früheren Zeiten, so weist sie doch auch gegenwärtig noch höchst beachtenswerte Leistungen auf; sie ergänzt die öffentliche Wohlfahrtspflege in einem Maße, daß sie in dem weitverzweigten Betriebe unserer öffentlichen Einrichtungen gar nicht wegzudenken ist. Das gilt sowohl von der christlichen, wie der jüdischen Charitas. Aber während die Leistungen der ersteren vor allen Augen offen daliegen, blüht die jüdische Wohlfahrtspflege vielfach im Verborgenen. Sie ist außerdem so weit verzweigt und so reich gegliedert, daß sie kaum von wenigen, und auch von den Fachmännern nicht übersehen werden kann; dies um so mehr, als auch die Literatur die

Materie bisher sehr stiefmütterlich behandelt hat und, von dem Aufsatz *Breslauer*: »Die jüdische Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Deutschland« (Archiv für Volkswohlfahrt 1908 S. 97) abgesehen, keine zusammenfassende Bearbeitung dieses Gegenstandes vorhanden ist.

Es dürfte daher nicht überflüssig sein, einmal im Zusammenhang darzustellen, wie sich die jüdische Wohlfahrtspflege historisch entwickelt hat, welchen Umfang sie in der Gegenwart angenommen hat, ihre charakteristischen Merkmale herauszuschälen und darzulegen, welche Bedeutung ihr im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege zukommt.

Dies soll Aufgabe dieser Untersuchung sein, bei der in erster Linie die Verhältnisse in Deutschland berücksichtigt werden sollen.

I. Historisches.

Die Armenunterstützung, die Wohltätigkeit war den Juden im mosaischen Gesetz als religiöse Pflicht vorgeschrieben. Bezeichnend ist hier u. a., daß Wohltätigkeit und Almosen sprachlich dasselbe bedeuten wie Gerechtigkeit, d. h. nur der galt als gerecht handelnd, der die Armen unterstützte. Den Armen mußte der zehnte Teil des Einkommens gegeben werden. Im alten Judäa gab es bereits eine wohl ausgebildete Armengesetzgebung, u. a. durch die Vorschriften, daß die Ecken des Getreidefeldes, die Nachlese, die Ernte der Brache den Armen reserviert werden mußten.

Prohibitiv gegen die Verarmung wirkte daneben die ausgezeichnete Agrar- und Sozialgesetzgebung. Die Vorschriften über die gleiche Ackerverteilung, über das Sabbatjahr, in welchem die Schulden verfielen und die wegen Armut als Sklaven verkauften frei gelassen werden mußten, über das Jubeljahr, in welchem die verkauften Besitzungen wieder an den Besitzer zurückfallen mußten, die Bestimmung, daß dem Tagelöhner der verdiente Lohn nicht vorenthalten werden dürfe; all' dies bewirkte einen gewissen Vermögensausgleich, es verhinderte einerseits, daß übergroße Vermögen sich in den Händen weniger ansammelten, es wirkte dem Kapitalismus entgegen und es ist daher durchaus unrichtig, wenn *Sombart* die mosaische Gesetzgebung als den Kapitalismus fördernd ansieht, andererseits verhinderten diese Gesetze die Entstehung eines heruntergekommenen, besitzlosen Proletariats, wie denn tatsächlich in biblischen Zeiten der Bettel unbekannt war. Bemerkenswert ist, daß das jüdische Schrifttum sich bereits mit Schärfe gegen die Theorie wendet, als ob die Armut je in der Welt beseitigt werden könne. Es wird gelehrt, daß nicht der Umsturz der staatlichen Ordnung, die Auflösung der sozialen Verhältnisse und der Beginn einer neuen Gesellschaftsordnung die Mittel zur Bekämpfung der Armut seien, und die Gleichheit der Menschen in ihren sozialen Verhältnissen als eine Unmöglichkeit betrachtet. Die Armut wird als in der mensch-

lichen Gesellschaft begründet angesehen, es soll also nicht ihre völlige Vernichtung angebahnt, sondern nur deren Ausbreitung und ihre Folgen bekämpft werden.

In den Reden der zum Schutze der Armen sich erhebenden Propheten erhalten die mosaischen Lehren über Armenpflege und Wohltätigkeit eine weitere Fortbildung. Ihre zahlreichen, markanten Aussprüche sind ein Beweis dessen, wie der berühmte Satz des Jesaias: »Brich dem Hungrigen dein Brod, betrübte Hungrige bringe in dein Haus, siehst du Nackte, so bekleide sie und deinem Fleische entziehe dich nicht«, oder der Ausspruch: »Opfer, Gebet und Fasten haben keinen Wert, so lange sie nicht von Liebeswerken begleitet sind«.

Auch die Lehrer des Talmud predigen in zahllosen Sentenzen und Lehrsprüchen die Notwendigkeit und den hohen ethischen und religiösen Wert der Wohltätigkeit und Mildtätigkeit. Auf drei Dingen beruht die Welt, lautet ein bekannter Ausspruch eines rabbinischen Weisen, auf Gotteslehre, Gottesdienst und der Ausübung von guten Werken.

Ein prinzipieller Grundsatz der jüdischen Gesetzgebung war dabei, daß der Fremde in gleicher Weise unterstützt werden müsse, wie der Israelite, entsprechend dem Gebot der Nächstenliebe und der Vorschrift, daß Fremdlinge nicht bedrückt werden dürfen.

Unabhängig von der Pflicht der Unterstützung des Armen war aber daneben im jüdischen Schrifttum der Grundsatz in Geltung, den Armen auf die Selbsthilfe zu verweisen durch die Mahnung, das Heil nicht von außen zu erwarten, sondern durch rüstige Arbeit den Kampf mit den widrigen Mächten aufzunehmen. Die Selbsthilfe, unterstützt durch das hilfreiche Entgegenkommen der Menschen, wird als das beste Mittel zur Beseitigung der Armut angegeben.

*Lazarus*¹⁾ findet das Prinzip der biblischen und talmudschen Wohlfahrtspflege darin, daß vor allem gelehrt wird, wie die Not beseitigt werden soll; nicht Almosen sollen in erster Linie gewährt werden, sondern es soll dem Armen geholfen werden, dadurch, daß man ihm ohne Zins leihe und daß man ihm Arbeit verschaffe.

Einer besonderen Fürsorge erfreuten sich die Witwen und Waisen. Die Unterdrückung ihrer Rechte wird als ein fluchwürdiges Verbrechen betrachtet, den Witwen muß die Nachlese überlassen werden, ihr Kleid darf nicht gepfändet werden. Die kinderlose Witwe soll vom Bruder ihres verstorbenen Mannes geheiratet werden, und ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse waren gesetzlich geregelt.

In noch höherem Maße genoß das verwaiste Kind den Schutz der Gesetze und der Behörden. Das Vormundschafswesen war so vorzüglich geordnet, daß es wohl einen Vergleich mit unserer Zeit

1) *Lazarus*, Ethik des Judentums. 2. Band. Frankfurt 1911, S. 229.

aushalten konnte. Die Vormundschaft währte bei Knaben bis zum dreizehnten, bei Mädchen bis zum zwölften Jahre. Das Gericht ernannte einen Vormund, wenn der Vater nicht testamentarisch einen solchen bestimmt oder das Kind sich einen solchen erwählt hatte. Das Vormundschaftsamt war ein Ehrenamt, nur Männer von strengster Rechtlichkeit konnten dazu gewählt werden. Ihre Pflicht war nicht nur, das Vermögen des Mündel zu verwalten, sondern auch die Sorge für die geistige und leibliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Auch Irrsinnigen und Taubstummen wurde vom Gericht ein Vormund bestellt. Bei hilflosen ehelichen und unehelichen Kindern alimentierte das Gericht das Kind aus dem Vermögen des Vaters, das uneheliche Kind wurde von dem sich dazu bekennenden Vater alimentiert.

Zu den religiösen Vorschriften gehörte ferner neben der Unterstützung der Armen und der Beschützung der Witwen und Waisen die Ausstattung der Bräute und die Pflege der Kranken.

Nach der Auflösung des jüdischen Staates und seiner Umwandlung in eine römische Provinz, mit der Zerstreung des jüdischen Volkes, wobei auch die wichtigsten Teile der Agrar- und Sozialgesetzgebung außer Kraft traten, war es notwendig, die Armenpflege neu zu ordnen und neue Organisationen zu schaffen¹⁾. Jetzt begegnen wir bereits den Anfängen einer öffentlichen gemeindlichen Armenpflege. Als unerläßliche Bedingung eines regulären Gemeindegewesens galt es, daß es eine Armenkasse habe. Es wurden jetzt Almosenvorsteher eingesetzt und bestimmte Almosensammlungen vorgenommen, teils von Geld, teils von Nahrungsmitteln, die wieder zur Verteilung kamen. Die Almosenvorsteher besaßen die Macht, die armen Gemeindeglieder von Beiträgen zu entbinden, die anderen aber zu zwingen, Beiträge zu leisten. Zur Schlüsselsammlung, d. h. zur Gewährung von Nahrungsmitteln war jeder verpflichtet, der 30 Tage in der Gemeinde ansässig war, zur BüchSENSammlung, der 3 Monate in ihr seinen Wohnsitz hatte. Auch kannte man bereits eine Art von Ausschußsätzen, indem je nach der Menge des Besitzes an Naturalien oder Geld zum Verzichtleisten auf Armenunterstützung aufgefordert wurde.

Die systematische Armenpflege war eine Schöpfung der Chassidäer-Bruderschaften oder Essäer, die solcher Liebestätigkeit ihr ganzes Leben weihten²⁾. Eine alte essäische Einrichtung waren auch die Hospize für durchreisende Fremde. Wo sich jüdische Ansiedler niederließen, entstand unter dem Schatten der Synagoge ein gastfreund-

1) Nach *Prouss* (Bibl. talm. Medizin, Berlin 1911, S. 515) bestand allerdings schon zur Zeit des Tempels in vielen Städten eine Bruderschaft, der das Einsammeln der Gaben und ihre gerechte Verteilung oblag. Diese Bruderschaften befaßten sich auch mit der Krankenpflege.

2) *Köhler*, Zum Kapitel der jüdischen Wohlfahrtspflege in Festschrift für A. Berliner, Frankfurt a. M., 1909, S. 196.

liches Fremdenquartier, worin Arme und Kranke Unterkunft und Pflege fanden.

Später wird die Armenpflege reicher organisiert. Sie gliederte sich u. a. in Organisationen für Bekleidung und Verköstigung Armer, für die Ausstattung armer Bräute, Erziehung und Ernährung der Waisen, für die gastfreundliche Aufnahme und Verpflegung von Durchreisenden, für Krankenpflege und Beerdigung. Die Normen dieser Vereine dienten allen Wohlfahrtseinrichtungen späterer Generationen als Muster und bildeten die Grundlage der in keiner Gemeinde fehlenden Institute.

Namentlich für die Krankenpflege bildeten sich sehr frühe besondere Organisationen. Kranke zu besuchen, galt als hochheiliges Liebeswerk. Zur Krankenpflege sollte jeder sich berufen fühlen und persönliche Dienstleistungen sollten überall eintreten, wo sie erforderlich waren. Da aber nicht jeder persönlich sich zur Ausübung der Krankenpflege eignete, so wurden in den Gemeinden besondere Vereine gebildet, die sog. heiligen Vereinigungen, die *Chewras*, deren Mitglieder speziell der Krankenpflege oblagen, die sie persönlich auszuüben hatten. Sie übten bei Arm und Reich unentgeltlich ihre Pflichten aus, hielten Nachtwachen ab und ließen niemals den Kranken und den Sterbenden ohne Beistand und Hilfe¹⁾. Derartige Vereine wurden selbst in der kleinsten Gemeinde gebildet.

Im Mittelalter erfuhr die jüdische Armenpflege auch theoretisch eine Fortbildung, indem die jüdischen Schriftsteller und Religionslehrer sich in ihren Schriften vielfach mit der Kommentierung und Auslegung der Vorschriften über die Wohltätigkeit befaßten.

So hat der berühmte Religionsphilosoph *Moses Mainonides* auf Grund der Lehren, welche die jüdischen Gesetzesquellen über Wohltätigkeit enthalten, acht Stufen der Liebesdienste gezählt²⁾. Die ersten sieben trennt er insofern von der achten, als sie den Aermsten helfen wollen, die bereits so tief ins Elend geraten sind, daß sie von der Unterstützung anderer leben müssen. Auf der untersten Stufe wird nicht so viel gegeben, wie der Arme nötig hat, und es wird unwillig gegeben. Umfassen die sieben Stufen alle Arten der Wohltätigkeit für die Almosenempfänger, so ist die achte Stufe, also die höchste, diejenige, welche der Verarmung vorbeugt, dadurch, daß dem Unbemittelten ein Darlehen gewährt, die Mittel zu einem Geschäfte gegeben, oder daß ihm Arbeit verschafft wird.

Das Mittelalter zeitigt eine neue Einrichtung auf dem Gebiet der Krankenpflege: das Krankenhaus. Nach *Brisch* wurde bereits im 11. Jahrhundert in Köln ein jüdisches Krankenhaus errichtet.

1) *Berliner*, Aus dem inneren Leben der deutschen Juden im Mittelalter. 2. Auflage. 1900. S. 120.

2) *Horowitz*, Die Wohltätigkeit bei den Juden im alten Frankfurt. Frankfurt a. M., 1896, S. 14.

Diese Krankenhäuser, meist noch sehr primitiver Einrichtung, dienten jedoch vielfach zugleich als Fremdenherbergen und Armenhäuser. Ein jüdisches Armenhaus gab es in Frankfurt a. M. bereits 1473. Da in Frankfurt die Stättigkeit, d. h. das Wohnrecht von dem Besitz eines gewissen Vermögens abhängig war, Unbemittelten daher die Niederlassung versagt war, so verhalfen die ansässigen Juden den unbemittelten Zuwanderern zum Aufenthalt dadurch, daß sie dieselben als Dienstboten, Lehrmeister und Schreiber in ihr Haus aufnahmen. Aus diesen vielen »Dienstboten«, Lehrmeistern und Schreibern entwickelte sich bald ein ansehnlicher Stamm von einheimischen Armen, die der Rat schließlich duldete. Neue vertriebene Arme kamen und fanden Dienst, indem man ihnen oft wohl dadurch Platz machte, daß man die alten Dienstboten als Ortsarme in das Armenhaus brachte. So kam es, daß die Frankfurter jüdische Gemeinde im Jahr 1473 12 steuerzahlende Mitglieder hatte, während in ihrem Armenhause 23 erwerbsunfähige Menschen Verpflegung hatten.

Nicht immer befand sich jedoch in den jüdischen Gemeinden das Unterstützungswesen auf der Höhe. Es gab auch Perioden, wo es im Argen lag. So fand der Rabbiner Moses Minz, als er im Jahre 1469 nach Bamberg kam, das Armenwesen vernachlässigt. Es war kein Geld in der Armenbüchse der Synagoge und des Friedhofes und niemand hörte auf die Klagen von durchreisenden Armen, wenn sie Nahrung und Kleidung verlangten. Der tatkräftige Rabbiner wandte sein erste Sorge der Organisation der Armenpflege zu, der er neue Quellen eröffnete durch die Verordnung, daß jeder Mann und jede Frau aus der Gemeinde auf Ehr und Gewissen den vierten Teil der üblichen Zehntspende von jedem im Geschäft erzielten Verdienst in eine verschlossene Büchse zu legen habe, die der Monatsvorsteher oder der Verwalter des Armenwesens von Haus zu Haus tragen sollte¹⁾.

Rabbiner waren es, die auch in der Frankfurter jüdischen Gemeinde sich um die Wohlfahrtspflege verdient machten. Im 16. Jahrhundert war es der Rabbiner Akiba Frankfurter, der die Wohltätigkeitspflege durch Gründung zahlreicher Vereine organisierte und im 17. Jahrhundert der Rabbiner Josef Hahn, der das Armenwesen reorganisierte. Er beseitigte den Hausbettel dadurch, daß er das Monatsgeld jeden Monat erheben ließ, und bewirkte, daß die Verwaltung dasselbe wöchentlich den Armen gab. 1635 faßte der Gemeindevorstand den Beschluß, daß die verschiedenen Almosenverwalter der Gemeinde täglich sich versammeln sollten, um über ihre Tätigkeit sich zu verständigen, damit es nicht mehr vorkommen könne, daß mancher Würdige benachteiligt werde, während die Zudringlichen den Vorteil

1) *Eckstein*, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Bamberg. Bamberg, 1898, S. 67.

haben. Der moderne Gedanke von der Zentralisation der einzelnen Zweige der Wohltätigkeit ist demnach hier bereits verwirklicht worden. Auch wurde 1631 beschlossen, einen Gemeindefürsorgearzt anzustellen, der die Armen unentgeltlich behandeln sollte. Diese noch heute bestehende Institution blickt demnach auf eine bald dreihundertjährige Geschichte zurück. Die Notwendigkeit, einen besonderen jüdischen Gemeindefürsorgearzt zu verpflichten, ergab sich aus dem Umstande, daß die jüdischen Aerzte meist sehr renommirt waren und daher vielfach nach auswärts zu reichen Leuten und Fürstlichkeiten berufen wurden, so daß die Gemeinde ohne Arzt war. Auch in einigen anderen Gemeinden wurde schon früh ein Armenarzt angestellt, der oft zugleich Spitalarzt war.

Wenn auch die Juden für ihre Armen und Hilfsbedürftigen selbst zu sorgen und keinen Anspruch an die christlichen Almosenanstalten hatten, so verzichteten die Regierungen doch nicht auf jede Einmischung in die Regelung der jüdischen Armenpflege. So bestimmte die Frankfurter Juden-Stättigkeit vom Jahr 1616, daß die Hälfte der von den Juden wegen Uebertretung der Stättigkeitsvorschriften zu erlegenden Geldbußen an ihre Hausarme verteilt werden sollte¹⁾. In Hamburg ging man noch einen Schritt weiter, indem der Senatsbeschluß vom 18. Februar 1757 bestimmte, daß den jüdischen Armen von der Herrenmühle wohlfeileres Mehl verabfolgt werde. Diese Vergünstigung ist alles, was die Stadt Hamburg je direkt für die jüdischen Armen geleistet hat²⁾.

Als zu Unterstützende erscheinen die ansässigen Armen, ferner die durchreisenden Bettler und endlich werden auch bereits Unterstützungen an auswärtige Gemeinden bei besonderen Umständen sowie nach Palästina gesandt. Träger der Unterstützungen sind neben den Gemeinden und Vereinen auch die immer mehr aufkommenden Stiftungen. So wurden in Frankfurt a/M. im 18. Jahrhundert von jüdischen Bürgern nicht weniger als 64 größere und kleinere Stiftungen gemacht, deren Grundkapital zwischen 500 und 3000 Gulden sich bewegt. Eine große Sorge und Last erwuchs den jüdischen Gemeinden durch das namentlich im 17. und 18. Jahrhundert sehr überhand nehmende Bettlerunwesen. Die Regierungen verboten den jüdischen Bettlern vielfach den Eintritt in die Stadt. So bestimmte eine Frankfurter Verordnung vom Jahre 1731, daß Betteljuden nicht die Stadt betreten dürfen, vielmehr ihre Almosen an den Toren von den Judenbaumeistern ausbezahlt werden. In Hamburg war ein jüdischer Vorsteher bestellt und die Armenordnung von 1789 verbot den armen Juden nicht nur das Betteln, sondern den wohlhabenden Juden auch das Almosengeben bei

1) *Beyerbach*, Sammlung der Verordnungen der Freien Stadt Frankfurt a/M. 1798 S. 1288.

2) *Haarbleicher*, Aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg. Hamburg 1886 S. 16.

Strafe. Darauf wurden in Hamburg die jüdischen Armenanstalten neu organisiert, es wurden in allen Synagogen Männer gewählt, welche die Gemeindeglieder zu bestimmten monatlichen Subskriptionen für Armenzwecke veranlassen und das Geld unter die Armen verteilen sollten.

Die Verköstigung der durchreisenden Armen geschah bei den Gemeindegliedern mittels Anweisung durch die sog. Pletten (Billets). Je nach seiner Steuerleistung hatte der einzelne eine entsprechende Anzahl von derartigen Speisebillets zu übernehmen, die Beherbergung der fremden Wanderer erfolgte in den Bettlerherbergen, die ebenfalls bei den Behörden vielfach Anstoß erregten, so daß auf Abschaffung derselben gedrungen wurde. In Ansbach gingen die verschiedenen Verhandlungen und Beschlüsse darüber durch das ganze 18. Jahrhundert¹⁾. Den Juden lag sehr viel daran, daß eine solche Herberge gestattet wurde, da außerdem die Bettler ihnen selbst mehr Unannehmlichkeiten bereiteten.

Ganz vorzüglich scheint die jüdische Armenpflege in Hamburg im 18. Jahrhundert organisiert gewesen zu sein und zwar durch das Statut der Hamburg-Altonaer Gemeinde von 1726. Sehr eingehend war hier für die fremden und ansässigen Armen gesorgt. Die Verteilung der Speisebillets für Durchreisende war genau normiert und der § 148 bestimmte, daß an bestimmten Festtagen für die anwesenden Armen jeder nach seinem taxierten Vermögen besondere Abgaben leisten solle²⁾. Sehr weitgehend waren die Vorschriften zugunsten der ansässigen Armen. So finden wir unter den mancherlei Verfügungen zugunsten der Armen auch die, daß die Gemeinde wohlhabende Leute zwingen konnte, ihren Verwandten und zwar nicht bloß Aszendenten und Descendenten eine angemessene, regelmäßige Unterstützung und einen Zuschuß bei Ausstattung ihrer Töchter zukommen zu lassen. § 77 des Gemeindestatuts schrieb vor, daß, wenn eine Magd 3 Jahre lang bei Gemeindegliedern in Dienst gestanden und sich während dieser Zeit ehelich versprochen habe, ihr von der Gemeindekasse eine Beisteuer von 20 M. gereicht werden sollte; doch solle es solcher Beisteuern nicht mehr wie 12 im Jahre geben. Daneben nahm in Hamburg im 18. Jahrhundert das Vereinswesen einen großen Aufschwung. 1870 wurde ein Verein begründet zur Heiratsausstattung der Töchter der Mitglieder, 1766 ein Verein zur Verteilung von Fleisch an den israelitischen Feiertagen, 1783 eine Gesellschaft zur Lieferung von Feuerungsmaterial an Arme, 1796 ein Verein zur Unterstützung armer Greise und ein Verein für Waispflege. Die Pfleglinge wurden bei den Müttern bez. bei Verwandten untergebracht. Seit der Franzosen-

1) *Hänle*, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach. Ansbach 1867 S. 137.

2) Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde. Heft XI. 1903 S. 95.

zeit wurde die Waisenpflege von der Gemeinde übernommen. Daneben traten viele Stiftungen ins Leben und man zählt heute noch in Hamburg 77 Legate, die vor 1812 gemacht wurden.

Seit alten Zeiten war es Sitte, in den jüdischen Gemeinden der Armen in Palästina zu gedenken und bei besonderen Notständen anderen Gemeinden beizuspringen. Die Palästinaelder rührten in Hamburg teils aus bestimmten Festspenden, teils aus freiwilligen Opfergaben und Vermächtnissen her. Sie wurden gesondert verwaltet und den von Zeit zu Zeit eintreffenden Boten der vier Gemeinden: Jerusalem, Hebron, Zefad und Tiberias übergeben, in anderen Gemeinden wurden die Spenden direkt ins heilige Land gesandt. Im Jahr 1790 wurde in Hamburg für Belgrad gesammelt, im Jahre 1799 für die unglückliche Gemeinde in Sinigaglia.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in den meisten deutschen Ländern Judengesetze zur Regelung der gemeindlichen Verhältnisse der Israeliten erlassen, die zum größten Teil heute noch in Kraft sind. Ein Teil dieser Gesetze enthält auch Vorschriften über die jüdische Armenpflege, indem meistens an den bisherigen Einrichtungen der jüdischen Armenpflege nichts geändert, dieselbe vielmehr gesetzlich sanktioniert wurden. So sagt der § 59 des Judengesetzes von 1847 für die altpreußischen Provinzen, daß die der besonderen Armen- und Krankenpflege gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften verwaltet und beaufsichtigt worden sind, auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Obergewaltrechtes der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet werden, neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Nach § 22 der Kurhessischen Verordnung über die gemeindlichen Verhältnisse der Israeliten vom 30. 12. 1823 soll das Armenwesen der Israeliten wegen der mancherlei dabei eintretenden religiösen Beziehungen und wegen der besonderen jüdischen milden Stiftungen vorerst noch von dem christlichen gesondert bleiben. Eine jede Synagogengemeinde hat demnach ihre Armen allein zu versorgen und kann von den Christen andere als freiwillige Beiträge nicht erwarten. Die Israeliten sind daher auch nicht verbunden, zu Versorgungsanstalten für christliche Arme beizutragen. Eine Ausnahme allein machen Kranken- und Sterbekassen und allgemeine Heilanstalten, in diese können Juden aufgenommen werden, sie können aber ihrer Religion wegen keine eigenen Einrichtungen darin fordern. Die weitere Fürsorge wegen der Einrichtung des Gemeindearmenwesens haben die Vorsteher zu treffen.

Etwas weiter in der Verbindung zwischen jüdischer und christlicher Armenpflege geht das Hannoversche Gesetz von 1842. Nach § 48 sollen für das jüdische Armenwesen nach den bereits erfolgten

oder noch zu erlassenden Vorschriften Verbände bestehen, welche auch mehrere Synagogengemeinden in sich beziehen können. § 49 schließt jedoch eine Verbindung der jüdischen Armenpflege mit der christlichen, da wo sie besteht oder mit gegenseitiger Zustimmung eingeführt wird, nicht aus. Eine solche Verbindung kann aber, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, durch die Landvorsteher auf Anordnung des betreffenden Armenverbandes aufgehoben und ein besonderer jüdischer Armenverband angeordnet werden.

Noch weiter gehen die Gesetze für die Juden Schleswig-Holsteins. Nach der Verordnung für das Herzogtum Holstein, betr. die Verhältnisse der Juden vom 8. Dezember 1850 gehören die Juden an den Orten, wo eine besondere Armenkommission bisher nicht bestanden hat, gleich anderen Einwohnern zur Distriktsarmenkommission und sie haben gleich den anderen Mitgliedern ihre Beiträge zu leisten. An anderen Orten, wo die Juden bisher eine besondere Armenkommission gebildet haben, behält es einstweilen bei den bisherigen Einrichtungen sein Bestehen. Dieselbe Vorschrift gilt auch nach dem deutschen Gesetze vom 14. Juli 1863 für die Juden Holsteins, doch ist hier noch der Satz angefügt, daß es der Regierung vorbehalten bleiben soll, eine Vereinigung der jüdischen mit der christlichen Armenkommission, sobald solches den Umständen nach tunlich erscheint, zu verfügen.

In Frankfurt a./M. wurde 1809 die Verwendung der Stiftungen, auf Anordnung der großherzoglich primatischen Regierung einer genauen Revision unterzogen und die darüber erlassenen Verfügungen durch Senatsbeschluß von 1819 bestätigt. Nach dieser Verordnung haben die Administratoren der israel. Stiftungen in vorgeschriebenen Perioden einer eigens hierfür bestehenden Stiftungssektion Rechnung abzulegen und bei Verteilung von Stipendien öffentliche Aufforderungen ergehen zu lassen. Das Regulativ von 1839, die Verwaltung der israel. Gemeinde betreffend, enthält keine Bestimmungen über das Armenwesen.

In Baden führt das Edikt vom 13. Januar 1809 aus, daß, da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der geteilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherlei religiösen Verpflichtungen, welche die Juden auf sich haben, abgesondert bleiben müssen, die Juden ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen hätten und daher von den Christen andere als freiwillige Beiträge wie auch Gnadengeschenke des Staates nicht erwarten dürften, wogegen sie auch zu den christlichen Armenversorgungsanstalten beizusteuern nicht angehalten werden könnten. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Krankenversorgungsanstalt teilnehmen will, so steht ihr dies gegen Leistung der verhältnismäßigen Beiträge frei, insofern die älteren Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht

haben, hier einwilligen und die Ordnung der inneren Einrichtung keine Störung erleidet.

Alle die Bestimmungen über die Armenpflege der Juden in den noch gültigen Judengesetzen sind natürlich seit Verleihung der Staatsbürgerrechte an die Juden und mit Einführung der staatlichen Armengesetzgebung außer Kraft getreten.

Das hat jedoch nicht verhindert, daß auch in der Gegenwart noch die jüdische Armen- und Wohlfahrtspflege sich hoher Blüte erfreut, ja, daß sie noch in fortwährender Aufwärtsentwicklung begriffen ist.

II.

Umfang und Organisation der jüdischen Wohlfahrtspflege in der Gegenwart.

Um eine Uebersicht über die gegenwärtige jüdische Wohlfahrtspflege zu gewinnen, teilen wir die Organisationen zweckmäßig in 8 Gruppen ein. Dieses System würde umfassen:

1. Die Anstalten der allgemeinen Armenpflege und Wohltätigkeit,
2. Einrichtungen für Kinderpflege,
3. Fürsorgeeinrichtungen für das weibliche Geschlecht,
4. Fürsorgeeinrichtungen für Altersschwache,
5. Fürsorgeeinrichtungen für Kranke und Sieche,
6. Fürsorgeeinrichtungen zur Ausbildung und Forthilfe im Beruf,
7. Maßnahmen für durchreisende Armen.
8. Wohlfahrtseinrichtungen für Juden im Ausland¹⁾.

1. Anstalten der allgemeinen Armenpflege und Wohltätigkeit.

In diese Gruppe fassen wir zunächst Einrichtungen zusammen, die gegenüber den Gruppen 2—8 von einer Spezialisierung absehen. Interessant ist es zu verfolgen, wie die Spezialisierung und Differenzierung der Wohlfahrtseinrichtungen mit der Größe der Gemeinde ständig wächst. In der Zwerggemeinde gibt es überhaupt entweder keine besondere Organisationen oder nur einen Verein für Unterstützungszwecke; aus der Gemeindekasse oder aus den Mitteln dieses Vereins werden alsdann alle notwendigen Unterstützungen gewährt. Aber auch in vielen mittleren und größeren Gemeinden gibt es neben den Vereinen zu speziellen Fürsorgezwecken allgemeine Armen- und Wohltätigkeits-

¹⁾ Zahlreiche Berechnungen des folgenden Kapitels sind auf Grund der Angaben des »Handbuches der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege«, herausgegeben vom Deutsch-israel. Gemeindebund Berlin 1911, erfolgt.

vereine, welche überall da eintreten, wo nicht Spezialvereine für irgend einen besonderen Notstand bestehen oder die auch neben diesen wirken; In diese Gruppe zählen wir alsdann auch die Organisationen, welche gewissen elementaren Bedürfnissen der Armen zu genügen bestimmt sind, das sind die Vereine und Stiftungen zur Gewährung von Kleidung, Wohnung und Nahrungsmitteln.

Die Wohnung wird den Unbemittelten entweder direkt unentgeltlich gewährt oder gegen eine geringe Entschädigung, wie in Dresden, Hamburg, Berlin, Breslau, Rawitsch und Hildesheim, oder es wird aus Vereinen und Stiftungen eine Beihilfe zur Wohnungsmiete gegeben; hierher gehören auch die in zahlreichen Gemeinden bestehenden, teilweise sehr alten Vereine zur Lieferung von Heizmaterial an Arme.

Was die Gewährung von Nahrungsmitteln anbelangt, so bestehen, wenn wir von der Verabreichung von Verköstigung an Gefangene und Soldaten an den Feiertagen absehen, weil es sich hier weniger um Unterstützungs- wie um rituelle Zwecke handelt, in sechs Großgemeinden Suppenanstalten (Volksküchen, Speisehäuser), welche Speisen an Unbemittelte zum größten Teil unentgeltlich, zum kleinen Teil gegen geringe Entschädigung abgeben. In Berlin ist die Volksküche mit einer Kochschule verbunden, in Breslau werden Speisen an Arme ohne Unterschied der Konfession verabreicht. Die Frankfurter Suppenanstalt für israel. Arme verabreichte im Jahre 1910 61 342 Portionen, davon an zahlende Personen 5736, an Kranke und Wöchnerinnen 1704 Portionen.

2. Einrichtungen für Kinderpflege.

Die sozialhygienische Fürsorge für das Jugendalter hat bekanntlich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland eine reiche Entwicklung erfahren, und gerade hier war die Fürsorge für die israelitischen Kinder bemüht, all' die modernen Errungenschaften auch den jüdischen Kindern zu gute kommen zu lassen. Dies zeigt sich gleich auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge. In Frankfurt a./M. besteht eine Säuglingsfürsorgestelle, eine Säuglingsmilchküche, Aufsicht über die Kostkinder und eine Kollektivvormundschaft über die israelitischen unehe-lichen hilfsbedürftigen Kinder. Ein Säuglingsheim gibt es in Cöln, organisierte Säuglingsfürsorge wird u. a. noch in Posen, Berlin und Hamburg geübt.

Für Kinder jenseits des Säuglingsalters sind die Kinderbewahranstalten, die Kindergärten, deren es 5 gibt, sowie die Kinderhorte zur Beaufsichtigung für Schulkinder während der schulfreien Zeit, deren 12 in Wirksamkeit sind, bestimmt. Zur vollständigen Aufnahme hilfloser Kinder dient das Kinderheim des Fürsorgevereins für hilflose Kinder mit 30 Betten in Berlin, sowie das Kinderhaus in Frankfurt a./M. Eine Anzahl von Vereinen und Stiftungen hat sich die Erziehung armer Kinder zur Aufgabe gestellt, auch gibt es für diesen Zweck

einige geschlossene Anstalten, von denen die bedeutendste die Erziehungsanstalt Ahlem bei Hannover ist, welche dazu bestimmt ist, verwaiste und hilfsbedürftige Knaben in der Gärtnerei, in der Landwirtschaft und im Handwerk, die Mädchen in der Hauswirtschaft und in Handarbeiten auszubilden.

Mit großer Vorliebe nimmt sich die jüdische Fürsorge speziell der Schuljugend an. Es gibt besondere Stiftungen für hilfsbedürftige Schüler. Vereine bezahlen Schulgeld für arme Schüler oder gewähren Stipendien, andere sorgen für die Kleidung armer Schulkinder, wieder andere für die Verköstigung, es wird Milch und warmes Frühstück verabfolgt; in Cöln besteht eine Suppenanstalt für schulpflichtige Kinder. An israelitischen Feiertagen wird armen Kindern beschert. Mehr praktischen Bedürfnissen dient die Einrichtung von Schulküchen, wie solche z. B. in Frankfurt und Cöln bestehen, um die Mädchen bereits im schulpflichtigen Alter in den Elementen der Haushaltungskunde zu unterrichten. Vereine für Ferienkolonien gibt es in 9 Städten, daneben haben aber die Logen vom Unabhängigen Orden Bne Berith auf diesem Gebiete sehr segensreich gewirkt, 17 Logen statten Ferienkolonien auf eigene Kosten aus, 8 Logen besitzen an der See und auf dem Lande eigene Ferienheime. Zur Nachkur werden in einigen Logen den Kindern Stärkungsmittel verabreicht; in anderen Logen treten zur Ergänzung der Ferienkolonien die Halbkolonien, Ferien- und Jugendspiele hinzu; in Berlin werden mit armen Kindern Ferianausflüge veranstaltet.

Eine Art der Fürsorge für Kinder, die seit Jahrhunderten sich im Judentum sehr hoher Entwicklung erfreut, ist die Waisenpflege. Die offene Waisenpflege wird von Gemeinden, Stiftungen und Vereinen geübt. Die Waisenkommission der Berliner israelitischen Gemeinde versorgt 372 Kinder teils in fremder Pflege, teils bei den Angehörigen. Daneben gibt es noch in Deutschland 46 jüdische Waisensiftungen und Vereine, welche Erziehungsbeiträge für Waisen gewähren. Die bedeutendsten unter diesen sind der Landesverein israelitischer Waisen in Baden, welcher 103 Kinder versorgt, die Moses Mendelsohnsche Waisensiftung in Berlin für 50 Kinder; die israelitische Waisensiftung in München gewährt 32 Kindern Erziehungsbeiträge, die Sternsche Siftung in Frankfurt versorgt 25 Zöglinge.

Die geschlossene Waisenpflege weist 40 Anstalten auf. 31 dieser Anstalten, deren Ziffern uns bekannt geworden sind, verpflegen 1041 Waisenkinder, so daß im Durchschnitt auf eine Anstalt 33 Zöglinge entfallen, eine Ziffer, die mit Rücksicht auf die individuelle und familiäre Behandlung der Pfleglinge nicht zu hoch erscheint. Bemerkenswert ist, daß eine Anzahl der Anstalten neben den eigentlichen Waisen auch sonstige Arme und Hilflose aufnimmt. Die Sorge der Anstalten für die Pfleglinge erstreckt sich meist über die Schulentlassung hinaus auf die Ausbildung und Ueberwachung im Berufe.

Der offenen Krankenpflege für Kinder dienen einige Vereine und Stiftungen zur Gewährung von Krankenunterstützung, Kuren usw., der geschlossenen das israelitische Kinderhospital in Frankfurt a./M. mit 12 Betten sowie 9 Kinderheilstätten in Soolbädern und eine Kinderheilstätte in Norderney. Zur Behandlung und Versorgung verkrüppelter, gebrechlicher und siecher Kinder sind einige Stiftungen in Berlin und Frankfurt a./M. bestimmt.

Der Erziehung geistig zurückgebliebener Kinder nimmt sich die Wilhelm-Augusta-Viktoria-Stiftung in Beelitz an, welche 42 Kinder verpflegt; die jüdische Taubstummenanstalt in Berlin weist 49 Zöglinge auf, die erst vor einigen Jahren gegründete Blindenanstalt 6 Zöglinge.

Mit der Fürsorge für verwahrloste Kinder oder für Kinder, bei denen Verwahrlosung zu besorgen ist, befaßt sich die Fürsorgekommission der israelitischen Gemeinde in Berlin, auf diesem Gebiet wirkt segensreich auch der Verein »Weibliche Fürsorge« in Frankfurt a./M. Endlich sind hier zu erwähnen die beiden vom deutsch-israelitischen Gemeindebund errichteten Fürsorgeerziehungsanstalten für Knaben zu Repzin mit 37 Zöglingen, und die für Mädchen in Plötzensee.

3. Fürsorge für Frauen.

Die älteste Art der Fürsorge für Frauen und Mädchen ist die Unterstützung armer und kranker Frauen durch allgemeine und spezielle Wohltätigkeitsinstitute, daneben ist die Fürsorge der israelitischen Frauenvereine in erster Linie hilfsbedürftigen Frauen und Mädchen gewidmet. Sehr alt und sehr verbreitet sind die Stiftungen und Vereine zur Ausstattung von armen Bräuten sowie diejenigen zur Unterstützung von Wöchnerinnen. So gewährt der 1815 gegründete Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in Hamburg armen unbescholtenen israelitischen Frauen bei der Entbindung Hebamme, Geburtshelfer, Wärterin, Bett- und Leibwäsche, Kinderzeug, Geld u. a., sogar eine Amme. Frauenvereine in Berlin und Frankfurt a./M. gewähren Hauspflege für arme jüdische Wöchnerinnen, der Berliner Verein verfügt sogar über ein Wöchnerinnenheim. Man sieht demnach, daß die gegenwärtig so aktuellen Bestrebungen nach einem verbesserten Mutterschutz bei den Juden längst verwirklicht sind. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß die Juden in Deutschland nicht mehr alles Heil in der Verheiratung der Mädchen sehen, daß man vielmehr bestrebt ist, dieselben einem Beruf außerhalb der Ehe zuzuführen und die Bildungsmöglichkeiten für einen solchen zu schaffen. So werden Ausstattungsstiftungen und Vereine kaum mehr begründet, wohl aber Organisationen zur Ausbildung junger Mädchen in Hauswirtschaft, für den Beruf der Lehrerin, Kontoristin, Krankenpflegerin, höhere Berufe usw. Haushaltungs- und Kochschulen zur Ausbildung junger Mädchen für den Diensthofenberuf gibt es 7, die allerdings nicht bloß gemeinnützige

Zwecke im Auge haben, sondern auch die Nebenabsicht verfolgen, den jüdischen Hausfrauen einen Stamm tüchtigen Hauspersonals zur Verfügung zu stellen.

Eine Sonderstellung nimmt das israelitische Mädchenheim in Breslau ein, welches junge Mädchen für ihren künftigen Beruf vorbereitet. Sie werden als Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Pflegerinnen, Hausarbeitslehrerinnen, Stützen der Hausfrau, für den kaufmännischen Beruf und für Hausarbeiten ausgebildet.

Der Forthilfe im Berufe dient die Stellenvermittlung, wie sie z. B. in Frankfurt a./M. von zwei Vereinen geübt wird. In Berlin besteht eine Stiftung zur Beschaffung von Nähmaschinen für arme israelitische Frauen, in Leipzig eine Darlehenskasse für Frauen und Mädchen. Mädchenheime, deren Zweck es ist, den Mädchen, die als Angestellte tätig sind, ein Heim zu bieten, und sie dadurch vor sittlicher und gesundheitlicher Gefährdung zu schützen, gibt es 9, dem gleichen Zweck dienen die Mädchenklubs. Der Frankfurter Mädchenklub macht es sich zur Aufgabe, im Erwerb stehenden Mädchen in behaglichen Aufenthaltsräumen während der Abendstunden Unterricht, Anregung und Unterhaltung zu geben. Für sittlich gefährdete Mädchen besteht das Heim des Frauenbundes in Isenburg bei Frankfurt a./M. Erholungsbedürftige und Rekonvaleszenten, Frauen und Mädchen können das Genesungsheim in Lehnitz mit 62 Betten benutzen, ein Erholungsheim findet sich ferner in König i./O. Das israelitische Frauenheim in Bad Nauheim ist dazu bestimmt, Herz- und Rheumatismuskranke im eigenen Heim zu verpflegen.

4. Altersfürsorge.

Der Aufnahme und Versorgung armer und erwerbsunfähiger Greise jüdischer Konfession dienen in Deutschland 35 Anstalten, die meist für das engere Ortsgebiet bestimmt sind, in einigen Fällen, wie in Ostpreußen und Baden, sich auf weitere Gebiete beziehen. Die meisten dieser Anstalten werden von Vereinen unterhalten, einige sind auch von Gemeinden und Stiftungen begründet. In den meisten Fällen erfolgt die Aufnahme und Verpflegung unentgeltlich, in einigen Anstalten gegen geringen Zuschuß. Die Gründung dieser Anstalten fällt überwiegend in die letzten 20 Jahre, nur wenige reichen bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück, einige Pfründneranstalten sind zugleich Siechenanstalten. In Cöln und Hannover und in einer Anzahl anderer Städte ist das Altersheim mit dem Krankenhaus vereinigt. In 19 dieser Anstalten, deren Insassenziffer mir bekannt geworden ist, werden 782 Pfründner verpflegt, die größte Anstalt ist die bereits 1829 begründete Altersversorgungsanstalt der jüdischen Gemeinde in Berlin, welche in 3 Anstalten 305 Betten aufweist. Außer den

Altersheimen gibt es noch 2 Vereine und 2 Stiftungen in Deutschland, welche die Begründung von Altersasylen ins Auge fassen.

Besondere Anstalten sind für die Aufnahme von alten und erwerbsunfähigen jüdischen Lehrerinnen bestimmt: das Lehrerinnenheim in Berlin mit 22 Insassinnen, das zu Breslau mit 13 und zu Frankfurt a./M. mit 8 Pfleglingen. In Dessau gibt es ein Asyl für alte jüdische Gelehrte.

Da die geschlossene Altersfürsorge so gut ausgestattet ist, ist dementsprechend die offene organisierte Fürsorge weniger entwickelt; abgesehen von Berlin, wo 9 Stiftungen zur Fürsorge für arme alte Leute bestehen, gibt es im Reiche noch 6 Stiftungen und Vereine zur Unterstützung armer Greise; in Bamberg besteht eine Separatstiftung für alte Diensthofen.

5. Fürsorge für Kranke.

Die Fürsorge für Kranke scheidet sich in eine offene und geschlossene. Der offenen Krankenpflege dienen neben den allgemeinen Wohltätigkeitsvereinen die speziellen Krankenunterstützungsvereine, die Kranke mit Geld unterstützen, namentlich auch Beihilfen zu Badekuren gewähren. Hierher gehören auch die weit verbreiteten Krankenpflegevereine, die sog. Chewrahs, die Krankenpflege und Unterstützung in Naturalien und Geld gewähren, auch vielfach freien Arzt, wozu sie besondere Aerzte angestellt haben, und Arzneien sowie Badekuren bewilligen. Die Unterstützung erfolgt entweder an Mitglieder des Vereins oder an andere Bedürftige oder an beide Kategorien. Einen Rechtsanspruch auf freien Arzt, Medikamente, Krankengeld und Kurbeistand gewähren die Krankenkassen, unter welchen die israelitischen Männer- und Frauenkrankenkassen in Frankfurt a./M. in erster Linie zu nennen sind, die eigene Krankenanstalten mit zusammen 30 Betten für ihre erkrankten Mitglieder besitzen.

Der geschlossenen Krankenpflege dienen 19 Krankenanstalten, unter welchen die Krankenhäuser in Berlin, Hamburg und Breslau die größte Bettenzahl aufweisen. In Hamburg, Breslau, Hannover, Cöln, Posen werden auch christliche Patienten aufgenommen. Mehrere dieser Anstalten sind mit Polikliniken zur ambulanten Krankenpflege ausgestattet, und es werden auch arme Stadtkranke durch besondere Armenärzte in ihren Wohnungen behandelt. Daneben gibt es noch in Bädern 9 Kurhospitäler zur Aufnahme armer israelitischer Kurgäste während der Badesaison.

Einen bedeutenden Fortschritt hat die jüdische Krankenpflege durch die Begründung der Vereine für jüdische Krankenpflegerinnen zu verzeichnen. Es gibt jetzt 14 derartige Vereine, die bezwecken, jüdische Mädchen zu Krankenpflegerinnen auszubilden und diese Schwestern allen Kranken ohne Unterschied der Konfession zur Ver-

fügung zu stellen. Diese Vereine bilden zusammen einen Verband. Die Zahl der ausgebildeten Schwestern beträgt ungefähr 200; in einer Anzahl von Städten bestehen eigene Schwesternhäuser. Die Schwestern sind teils in den Krankenhäusern, teils als Gemeinde- und Armen-schwester tätig. Außer von den Vereinen werden Schwestern auch noch von der Großloge des Ordens Bne Berith ausgebildet und in verschiedenen Städten stationiert. Während die meisten Krankenhäuser auch Sieche aufnehmen, gibt es noch in Berlin, Frankfurt a./O. und Frankfurt a./M. sowie in Hamburg besondere Siechenanstalten für Israeliten.

6. Fürsorge für Ausbildung und Forthilfe im Beruf.

Während die bisher beschriebenen Institutionen dazu bestimmt waren, Verarmten die notwendige Hilfe angedeihen zu lassen und hilflosen Unterstützung zu gewähren, haben die jetzt zu betrachtenden Fürsorgemaßnahmen den Zweck, prophylaktisch vor der Verarmung zu schützen einerseits dadurch, daß Unbemittelten eine Ausbildung in einem bestimmten Berufe gewährt wird, bez. sie in dieser Ausbildung gefördert werden, andererseits andere, auch schon im Berufe stehende unterstützt und dadurch vor dem geschäftlichen Ruine geschützt werden.

Was die Ausbildung anlangt, so gibt es 58 Institutionen, Vereine und Stiftungen, welche ausschließlich oder vorwiegend oder auch neben anderen Unterstützungszwecken dazu bestimmt sind, Schüler, Präparanden und Seminaristen durch Gewährung von Stipendien, durch Bezahlung von Schulgeld usw. zu unterstützen. Ebenso viele Vereine und Stiftungen bezwecken, Hochschülern Stipendien zu gewähren; für Studierende der Malerei, Bildhauerkunst und Musik bestehen 3 Stiftungen, für Studierende und Künstler 5, für Schüler und Studierende 7, für Seminaristen und Studierende 1.

Nicht minder wie für die Förderung der geistigen Berufe sind die Juden aber auch darauf bedacht, die Verbreitung des Handwerkes unter ihren Glaubensgenossen zu fördern. Es gibt 15 Vereine und Stiftungen, welche die Ausbildung von Handwerkern bezwecken, 13 Vereine zur Unterstützung von Handwerkerlehrlingen zweifellos ebenfalls bei der Ausbildung, 25 Vereine und Stiftungen bezwecken die Förderung und Verbreitung des Handwerkes unter den Juden. Auch diese unterstützen junge Leute, wenn sie ein Handwerk ergreifen, daneben unterstützen diese Vereine aber auch Handwerksgesellen und Meister, sei es bei der Niederlassung, sei es durch spätere Gewährung von Darlehen. Der älteste Verein ist die Gesellschaft zur Verbreitung von Handwerken und Ackerbau unter den Juden Preußens, welche bereits 1812 gegründet wurde und im vergangenen Jahre 94 Zöglinge ausbildete. Alle diese Vereine sind in dem Verband der Vereine

für Handwerk und Bodenkultur zusammengeschlossen. Der Ausbildung im Handwerk dienen auch die jüdischen Gewerbeschulen in Straßburg und Mühlhausen. In 4 Städten bestehen sog. Lehrlingsheime, Internate zur Aufnahme und Verpflegung von Handwerkslehrlingen.

Der Förderung der Bodenkultur unter den Juden widmen sich 6 Vereine und Stiftungen. Die bedeutendste dieser Organisationen ist die Simonsche Stiftung in Hannover, die ein Vermögen von c. 3½ Millionen besitzt. Dieselbe bezweckt die Förderung der Hand- und Fabrikarbeit sowie der Landwirtschaft und des Gartenbaus unter den Juden. Sie unterhält auch das Lehrgut Steinhorst in Hannover zur Ausbildung junger Israeliten in der Landwirtschaft.

Was die Forthilfe im Beruf anlangt, so gibt es 8 Vereine und Stiftungen zur Aufhilfe für bedrängte Geschäftsleute und Gewerbetreibende. 26 Darlehenskassen und Vereine in 24 Orten gewähren Darlehen entweder zinsfrei oder gegen geringen Zins. In Frankfurt a./M. hat ein Verein zur Versicherung gegen Stellenlosigkeit seinen Sitz. Vereine für Arbeitsnachweis und Stellenvermittlungsvereine gibt es 4, daneben aber in zahlreichen Städten Arbeitsnachweise als Einrichtungen der Logen des U. O. B. B.

Der Berliner Verein für Arbeitsnachweis hat 1910 2481 Personen in feste Stellen untergebracht und 993 Personen vorübergehende Beschäftigung nachgewiesen. Mit Arbeitsstätten sind die sog. »Peahs«, Brockensammlungen, wie solche in 5 Städten gegründet wurden, verbunden. Diese wollen erwerbslosen Glaubensgenossen durch Einsammeln, Umarbeiten und Ausbessern der überwiesenen Gaben ständige Beschäftigung verschaffen. Zur Unterstützung von jüdischen Handwerkern gibt es 24 Vereine und Stiftungen, abgesehen von den 15 Vereinen zur Förderung des Handwerkes, welche größtenteils ebenfalls hilfsbedürftige Handwerker unterstützen. Mit der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer und Kultusbeamten befassen sich 15 Organisationen.

7. Fürsorge für Wanderarme.

Während die bisher geschilderten Fürsorgemaßnahmen der ortsbez. landesansässigen jüdischen Bevölkerung zu gute kommen, bleibt der Wohltätigkeitssinn der Juden jedoch nicht auf diese beschränkt, sondern er erstreckt sich auch auf die Wanderarmen; ja selbst die hilfsbedürftige jüdische Bevölkerung des Auslandes wird in den Unterstützungskreis einbezogen.

Die Wanderarmen zu unterstützen, hat stets als ein nobile officium bei den Juden gegolten, wenn auch die Wanderbettelei als eine große Last empfunden wurde. Die Wanderarmen werden entweder aus der Gemeindkasse direkt unterstützt oder von den allgemeinen Wohltätigkeitsvereinen; nur in größeren Städten bestehen besondere Vereine

zur Unterstützung der Wanderbettler. Die Wanderarmen scheiden sich in Inländer und Ausländer, unter den letzteren prävalieren die Russen, Galizier und Ungarn. Vielfach sind diese Armen die Opfer der Rechtlosigkeit, der Bedrückungen und der wirtschaftlichen Not und sie greifen zum Wanderstab, um in anderen Ländern namentlich in Amerika sich eine neue Existenz zu suchen; vielfach befinden sich unter den Bettlern Kranke und altersschwache Elemente, nicht selten aber auch arbeitsscheue, betrügerische Professionsbettler. Um den erwerbsfähigen Armen Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst zu geben, wurde vor 10 Jahren die jüdische Arbeiterkolonie in Weißensee gegründet, die von durchschnittlich 500 Personen jährlich bevölkert wird. Die Arbeiter werden mit Rohrflechtereie, Bürstenfabrikation und Poliererei beschäftigt.

Der armen Auswanderer hat sich seit Jahren der Hilfsverein deutscher Juden angenommen, er hat ein Zentralbureau für jüdische Auswandererangelegenheiten mit lokalen Comités, auch eine Anzahl Grenzbureaux errichtet, welche sich der Auswanderer sowohl wie der Rückwanderer, d. h. derjenigen, welche entweder bei der Landung in Amerika nicht angenommen wurden oder aus sonstigen Gründen ihre alte Heimat aufsuchen wollen, annehmen und sie so rasch wie möglich an ihr Reiseziel befördern. Allein nach Amerika wanderten nach der amtlichen Statistik von 1904—1908 647763 Juden. Da die jüdische Auswanderung nach Amerika nur etwa $\frac{4}{6}$ der jüdischen Auswanderung überhaupt ausmacht, so muß die Zahl der in den letzten 5 Jahren Ausgewanderten auf über 800 000 veranschlagt werden. Von diesen Auswanderern nimmt die Hälfte bis zwei Drittel ihren Weg durch deutsches Gebiet¹⁾.

Eine Reform auf dem Gebiete der Wanderarmenfürsorge bezweckt die 1910 gegründete »Deutsche Zentralstelle für jüdische Wanderarmenfürsorge«. Sie hat zur Absicht die Beseitigung des Hausbettels und die Einschränkung des Wanderbettels. Zu diesem Zwecke werden in allen preußischen Provinzen und deutschen Ländern Landes- und Provinzialkassen gebildet, deren Mitglieder die einzelnen Ortskassen, Gemeinden und Vereine sind und die ihre Spitze in der Zentralstelle haben, daneben sind die Grenzbureaux wirksam. Die Abfertigung der Armen erfolgt ausschließlich am Sitz der Provinzialbez. Landeskassen bez. der Grenzbureaux. Hier werden die Vorgesprochenen einer Prüfung unterworfen, die Würdigen von den Unwürdigen geschieden und die Reisenden auf dem nächsten Wege ihrem Bestimmungsort zugesandt. Mit den Kassen sollen Arbeitsstätten verbunden werden. Bemerkenswert ist, daß durch die neue Organisation bereits eine Abnahme des Wanderbettels konstatiert werden konnte.

¹⁾ Mitteilungen des deutsch-israelitischen Gemeindebundes Nr. 74, S. 110.

8. Wohlfahrtspflege für Juden in außerdeutschen Ländern.

Schon in früheren Jahrhunderten haben es, wie bereits erwähnt, die Juden als Ehrenpflicht betrachtet, die Armen im heiligen Lande zu unterstützen, und die aus diesem Lande erscheinenden Almosensammler sind mit reichen Gaben heimgeschickt worden. Die bedrückte Lage der Juden im Orient hat dann im vorigen Jahrhundert zu einer internationalen Organisation der Wohlfahrtspflege geführt, es entstand die Alliance Israelite Universelle in Paris, die einerseits allen Juden, die ihres Glaubens wegen geistig und materiell bedrückt und verfolgt werden, hilfreich beisteht, andererseits die kulturell rückständigen Juden der Kultur zuführen will. So hat die Alliance in den Balkanstaaten, in Asien und Nordafrika ein großartiges Schulwerk geschaffen, vor allem Elementarschulen, aber auch Handwerkerschulen und Lehrerseminare. Der Etat dieser großen Wohlfahrtsinstitution betrug 1910 über 2 Millionen Mark. In Deutschland bestehen etwa 400 Bezirks- und Lokalkomitees, die in der deutschen Konferenzgemeinschaft ihren Mittelpunkt haben.

Auch der Zweck des Hilfsvereins der deutschen Juden ist die Förderung der sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung der Juden in den Ländern, in welchen dieselben bedrückt werden. Bei der Organisation und Durchführung des Hilfswerkes, das die Pogrome und Exzesse gegen die Juden in Rußland und Rumänien erforderlich gemacht hatten, hat der Hilfsverein deutscher Juden mit an erster Stelle gestanden. Er hat eine umfassende Organisation auf dem Gebiete des Auswanderungswesens innerhalb Deutschlands und eine dauernde feste Verbindung mit den Auswanderungs- und Einwanderungsländern zur Durchführung einer systematischen Fürsorge für die Auswanderer und Rückwanderer geschaffen. 1905—1909 haben 1 390 000 Personen die Unterstützung des Hilfsvereins in Anspruch genommen und nahezu 50 000 Personen wurde die Erreichung des Reisezieles ermöglicht. In Galizien suchte er die Lage der Juden durch Begründung wirtschaftlicher Institutionen, wie Unterstützung genossenschaftlicher Kreditvereine, Einführung von Heimarbeitsindustrien zu heben. In der europäischen Türkei, speziell in Palästina ist eine große Zahl von Schulen und Kindergärten gegründet worden. Auch hat der Hilfsverein sich an der Bekämpfung des Mädchenhandels beteiligt. Die Einnahmen des Hilfsvereins betragen 1910 350 000 M.

Neben diesen großen Organisationen gibt es noch eine Anzahl kleinerer Vereine für Wohlfahrtspflege, speziell für Palästina. Hierher gehören u. a. Vereine zur Förderung des Ackerbaues und des Handwerkes unter den Juden des heiligen Landes. Der 1906 gegründete Verein Bezalel hat die Verbreitung des Kunstgewerbes und der Hausindustrie in Palästina zum Zweck. Der Verein Esra will den armen

bedrängten Kolonisten Palästinas Hilfe bringen. Er hat durch Veranstaltung von Ausstellungen palästinischer Produkte dazu beigetragen, diesen den deutschen Markt zu erobern. Eifrig betätigt sich auch die Zionistische Organisation an der Hebung der Kultur in Palästina. Die Allgemeine Jüdische Kolonisationsorganisation will eine planmäßige Kooperation aller im Orient tätigen jüdischen Organisationen herbeiführen. Endlich gibt es noch Vereine zur Unterhaltung von Schulen, Waisen- und Krankenhäusern in Palästina.

Wenn wir nunmehr noch zum Schlusse die charakteristischen Merkmale der jüdischen Wohlfahrtspflege kurz hervorheben dürfen, so finden wir ein solches zunächst darin, daß sie lückenlos das gesamte Menschenleben von der Geburt bis zum Tode umfaßt und für jede Lebenslage und Gefährdung besondere Institutionen und Organisationen schafft. Ein weiteres Moment ist dies, daß die jüdische Wohlfahrtspflege nicht etwa auf einem veralteten Standpunkte stehen geblieben ist, sondern mit den modernen Anschauungen über Armenpflege und Wohltätigkeit fortschreitet und sich ständig an den Ergebnissen der letzteren anlehnt und an ihnen orientiert. Ein letztes Charakteristikum der jüdischen Wohlfahrtspflege endlich ergibt sich, wenn wir das Maß der dem Einzelnen gereichten Unterstützung betrachten; die dem einzelnen Unterstützungsbedürftigen gewährte Unterstützung ist nämlich durchweg eine viel reichlichere, wie sie von der allgemeinen Armenpflege gewährt wird. Die Bedeutung der jüdischen Wohlfahrtspflege für die öffentliche Armenpflege liegt darin, daß letztere durch erstere in erheblichem Maße entlastet wird, einmal durch die eminent prophylaktische Wirksamkeit der jüdischen Wohlfahrtspflege, andererseits, weil die jüdischen Armen infolge Bestehens derselben die öffentliche Armenpflege nur in ganz geringem Umfange in Anspruch nehmen. Auch in der Zukunft wird die jüdische Wohlfahrtspflege, so lange es überhaupt eine konfessionelle Armenpflege gibt, ihre Existenzberechtigung behalten.

Die sozialen Folgen der modernen Erfindungen.

Vortrag von Georges Blondel, Professor der Staatswissenschaften in Paris, gehalten in Lyon am 27. April 1912.

Autorisierte Uebersetzung von F. H. Neukamp.

Bei Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Umwandlungen unserer Zeit fallen besonders die zahlreichen und mannigfachen Erfindungen der letzten Jahre auf, Erfindungen, die — wie man wohl sagen kann — scharfe Unterschiede zwischen der heutigen Kultur und derjenigen verflössener Jahrhunderte hervorgerufen haben.